



**Gemeinde Mitterdorf an der Raab**

Mitterdorf 5

8181 Mitterdorf an der Raab

Telefon: 03178/5150

E-Mail: [gde@mitterdorf-raab.gv.at](mailto:gde@mitterdorf-raab.gv.at)

Web: [www.mitterdorf-raab.at](http://www.mitterdorf-raab.at)

## **Umweltförderungen der Gemeinde Mitterdorf an der Raab**

### **Zentralheizungstausch: Biomasse und Wärmepumpe**

Ansuchen um Förderung  
Förderungsrichtlinie

## ANSUCHEN UM FÖRDERUNG EINES ZENTRALHEIZUNGSTAUSCHES

Förderungswerber bzw. Förderungswerberin			
Name			
Adresse			
Telefon		E-Mail	
IBAN	AT		

Angaben zum Fördergegenstand			
Anlagenstandort (Adresse)			
Leistung		kW	Investitionskosten
			EUR
Art der Biomasseheizung:	Pellets	Hackschnitzel	Scheitholz
Art der	Luft-Wasser	Solle-Wasser	Wasser-Wasser
In den vergangenen 15 Jahren wurden Förderungen der Gemeinde für Zentralheizungssysteme am o.a. Standort in Anspruch genommen.		ja	nein

Förderung des Landes Steiermark		
Eine Förderung des Heizungstauschs erfolgt ausschließlich nach nachweislich gewährter Förderung des Heizungstausches durch das Land Steiermark gem. den jeweils aktuell gültigen Förderrichtlinien.		
Förderung des Heizungstauschs durch das Land Steiermark erfolgt	ja	nein

Vorzulegenden Unterlagen (in Kopie)	beigelegt	
	ja	nein
Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) den Heizungstausch betreffend		
Nachweis über die positive Erledigung baurechtlicher Verfahren den Heizungstausch betreffend		
Förderzusicherung des Landes Steiermark den Heizungstausch betreffend		
Fotos der neuen Biomasse- oder Wärmepumpen-Zentralheizung		
Sonstige Beilagen		
<p>Ich bestätige die Richtigkeit der angeführten Angaben. Die Maßnahme entspricht den Förderungsvoraussetzungen der Förderrichtlinie. Die Förderungs- und Datenschutzbestimmungen der Förderrichtlinie habe ich gelesen und bin damit einverstanden.</p>		
_____	_____	
Datum	Unterschrift des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin	

Genehmigung der Förderung (vom Förderungsgeber auszufüllen)		
Ein einmaliger Investitionszuschuss in folgender Höhe wird für den Ersatz eines bestehenden fossilen Heizsystems durch eine Biomasse-Zentralheizung oder Wärmepumpe gewährt (max. 500 EUR)		EUR
_____	_____	_____
Datum	Sachlich richtig	Für den/die Bürgermeister/in

# FÖRDERUNGSRICHTLINIE

## 1 Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine Biomasse- (Pellets, Hackschnitzel, Scheitholz) oder Wärmepumpen-Zentralheizung (Luft-Wasser, Sole-Wasser, Wasser-Wasser) zur Beheizung von Objekten im Gebiet der Gemeinde Mitterdorf/Raab (Förderungsgeber). Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen pauschalen Investitionszuschusses iHv. 500 EUR.

## 2 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

- 2.1 Im Rahmen von Wohnnutzungen: Grund- und Gebäudeeigentümer:innen oder sonstige Verfügungsberechtigte (z.B. Mieter:innen mit Einverständniserklärung des Eigentümers bzw. der Eigentümerin, dingliche Nutzungsberechtigte, bevollmächtigte Hausverwaltungen sowie Bauträger im Sinne der Gewerbeordnung 1994 bzw. des Bauträgervertragsgesetzes). Der Antragssteller muss seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Mitterdorf/Raab haben.
- 2.2 Betreiber und Betreiberinnen der nachfolgend angeführten Sondernutzungseinheiten:
  - Kindergärten
  - Pflegeheime
  - Schüler- und Studentenheime
  - Öffentlich und allgemein zugängliche Sportanlagen
  - Vereine
- 2.3 Kleinstunternehmen (Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigten und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet), sofern eine De-minimis Förderung möglich ist

## 3 Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Allgemeine Voraussetzungen
    - 3.1.1 Der Anlagenstandort (Gebäude, Wohnung etc.) muss sich im Gemeindegebiet des Förderungsgebers und im Eigentum des Förderungswerbers bzw. der -werberin befinden
    - 3.1.2 Der Anlagenstandort muss eine entsprechende rechtskräftige Bau- und Benützungsbewilligung bzw. Widmung aufweisen. Alternativ muss es sich beim Anlagenstandort um einen rechtmäßigen Bestand handeln.
    - 3.1.3 Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens vor Montagebeginn mit der Baubehörde (Bauamt) des Fördergebers zu klären. Um eine allenfalls erforderliche Baubewilligung bzw. -meldung des Tauschs der Zentralheizungsanlage ist plan- und beschreibungsbelegt anzusetzen.
    - 3.1.4 Innerhalb der vergangenen 15 Kalenderjahre seit Antragstellung dürfen für den Anlagenstandort keine Förderungen des Förderungsgebers für Biomasse- und bzw. oder Wärmepumpenzentralheizungen in Anspruch genommen worden sein.
  - 3.2 Anlagenspezifische Voraussetzungen
- Für die Förderung des Ersatzes einer fossilen Zentralheizung durch eine Biomasse- oder Wärmepumpen-Zentralheizung muss bereits eine Förderzusicherung des Landes Steiermark hierfür vorliegen.

## 4 Abwicklung der Förderung und vorzulegende Unterlagen

- 4.1 Das Ansuchen um Förderung kann nach Förderungszusicherung durch das Land Steiermark den gegenständlichen Heizungstausch betreffend und auf den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin lautend - jedoch längstens 6 Monate nach Ausstellung dieser - erfolgen.
- 4.2 Das Ansuchen um Förderung ist in schriftlicher Form (E-Mail, Postsendung oder persönliche Übergabe) beim Förderungsgeber einzubringen und hat die folgenden Beilagen zu umfassen:
  - Vollständig ausgefülltes und vom Förderungswerber bzw. der -werberin unterfertigtes Ansuchen um Förderung
  - Förderungszusicherung des Landes Steiermark den Heizungstausch betreffend
  - Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung
  - Nachweis über die positive Erledigung baurechtlicher Verfahren
  - Fotos der in Betrieb genommenen Biomasse- oder Wärmepumpen-Zentralheizung
- 4.3 Sofern zur Beurteilung des Ansuchens weitere Unterlagen notwendig sind, sind diese nach Aufforderung durch den Förderungsgeber innerhalb einer Frist von 3 Monaten vorzulegen.
- 4.4 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Förderungsansuchens und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf das vom Förderungswerber bzw. der -werberin angeführte Bankkonto.

## 5 Kenntnisnahme und sonstige Pflichten

Der Förderungswerber bzw. die -werberin nimmt zur Kenntnis, dass

- 5.1 mit der Einreichung dieses Ansuchens beim Förderungsgeber sämtliche Bedingungen der gegenständlichen Förderrichtlinie vollinhaltlich akzeptiert werden.
- 5.2 kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung gegeben ist.
- 5.3 die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel erfolgt.
- 5.4 er bzw. sie für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der Angaben haftet und falsche Angaben rechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- 5.5 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben keine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt.
- 5.6 bei Abgaberrückständen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens eine etwaige Förderung mit den offenen Forderungen gegenverrechnet wird.
- 5.7 ein Ansuchen um Förderung keine baurechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Tausch des Zentralheizungssystems ersetzt.

Der Förderungswerber bzw. die -werberin verpflichtet sich,

- 5.8 den Fördergegenstand ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben.
- 5.9 dem Förderungsgeber oder einer von diesem beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle des Fördergegenstands zu gewähren.
- 5.10 die im Zuge des Förderungsansuchens vorgelegten Nachweise im Original für die Dauer von zumindest 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- 5.11 die bereits ausgezahlte Förderung nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Auszahlung der Förderung besteht oder dieser nicht angemessen in Funktion gehalten wird.
- 5.12 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben bereits ausgezahlte Fördermittel nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.